

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadthalle Tauberbischofsheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- (2) a) Die Stadthalle wird Vereinen, Gruppen, vereinsähnlichen Institutionen, Schulen, Organisationen, Privatpersonen u.a. aus der Kreisstadt Tauberbischofsheim und auswärtigen Antragstellern für vereinsinterne, öffentliche und gewerbliche Nutzungen sowie für private Feiern zur Verfügung gestellt.
b) Die Stadthalle wird für politische Nutzungen nur örtlichen Parteien und Wählergruppierungen sowie für religiöse Nutzungen nur örtlichen Kirchen überlassen.
c) Die Besprechungszimmer werden für Seminare, Besprechungen, Tagungen und ähnliche Nutzungen bereit gestellt.
- (3) Ausnahmen von Ziffer 2 können im Einzelfall durch die Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Stadthalle inklusive der Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Antragstellung und Genehmigung

Anträge auf Überlassung der Stadthalle bzw. von Teileinrichtungen der Stadthalle sind bei der Stadtverwaltung – Stabsstelle Wirtschaftsförderung - einzureichen. Der Antrag muss spätestens 5 Wochen vor dem Nutzungstermin eingegangen sein. Durch die Genehmigung kommt ein Nutzungsverhältnis zustande.

§ 4 Entgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Tauberbischofsheim werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Entgelte gemäß der Entgelttabelle für die Nutzungsüberlassung von Sport-

und Mehrzweckhallen, Stadthalle und andere Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen sowie Plätzen der Stadt Tauberbischofsheim erhoben.

- (1) Die Gebühren gelten jeweils für eine Nutzungsdauer von sieben Stunden. Jede weitere Stunde wird extra berechnet.
- (2) Für die Nutzungsüberlassung der Besprechungszimmer (Anlage 1, Modul 2) ist zusätzlich ein kurzer Zeitraum von drei Stunden vorgesehen.
- (3) Jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Es liegt im Ermessen der Stadt, ob die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie die Probezeiten am Nutzungstag unter der Anwesenheit des Hausmeisters stattfinden. Hierfür wird der Stundensatz des Hausmeisters berechnet.
- (5) In der Anlage 2 wird für bestimmte Nutzungen der 1,5-fache Satz der Anlage 1 berechnet. Hierzu zählen unter anderem gewerbliche Nutzungen, für die Eintrittsgelder verlangt werden und Nutzungen, bei denen mit einer höheren Abnutzung der Halle und ihrem Mobiliar zu rechnen ist. Die Eintrittspreise sind der Stadt mit Nutzungsüberlassung der Halle auf Verlangen offen zu legen.
- (6) Es obliegt der Stadt darüber zu entscheiden, welcher Entgelttabelle die Nutzung zuzuordnen ist.

§ 5 Kautio

Der Nutzer ist verpflichtet, 14 Tage vor der Nutzung zur Regulierung von nutzungsbedingten Schäden jeder Art eine Kautio bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung im Rathaus zu hinterlegen.

Die Höhe der Kautio ist der aktuellen Entgelttabelle für die Nutzungsüberlassung von Sport- und Mehrzweckhallen, Stadthalle und andere Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen sowie Plätzen der Stadt Tauberbischofsheim zu entnehmen.

Diese wird, falls nicht in Anspruch genommen, spätestens 10 Tage nach dem Nutzungstermin zurückerstattet. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautio gutgeschrieben ist bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung. Die Kautio wird nach Nutzungsende mit evtl. Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Die Nutzung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Beschädigungen jeglicher Art sind dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
- (3) Erforderliche Ausschankgenehmigungen sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Vordrucke sind auf der Homepage erhältlich.

Das Verabreichen von alkoholischen Getränken bedarf der Genehmigung gemäß § 2 (2) Gaststättengesetz.

- (4) Dem Nutzer obliegt die Anzeigepflicht bei der GEMA.
- (5) Soweit noch weitere Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat diese der Nutzer auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungen).
- (6) Dem Hausmeister der Stadthalle ist rechtzeitig mitzuteilen, wie die Halle zu bestuhlen bzw. zu betischen ist. Etwaige Mehraufwendungen durch nachträgliches Umstellen gehen zu Lasten des Nutzers.
- (7) Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung ist vom Nutzer ein zusätzlicher Hallenschutzboden flächendeckend in der Stadthalle auszulegen. Die Stadt behält sich jedoch vor, über die Art der Nutzung und das damit verbundene Auslegen eines Hallenschutzbodens zu entscheiden.

Nach Beendigung einer Nutzung hat der Nutzer die überlassenen Räume bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Tages besenrein zu übergeben. Die Küche und die Toilettenanlage sind im einwandfreien sauberen Zustand zu übergeben.

- (8) Die Kosten für einen etwaigen erhöhten Reinigungsaufwand nach der Nutzung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (9) Beginn und Ende der Nutzung richtet sich nach dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum.
- (10) Die Nutzung endet zu dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Sperrzeit.
- (11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Nutzung im Außenbereich der Stadthalle eine Lärmbelästigung der Anwohner vermieden wird.
- (12) Jegliche Änderung in den Räumen, insbesondere Ausschmückungen und Einbauten bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Das Bekleben und Bemalen des Fußbodens, der Wände und Decken ist untersagt. Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände und Decken noch in Einrichtungsgegenstände geschlagen bzw. geschraubt werden. Die Halle ist bis zum festgelegten Rückgabezeitpunkt nach der Nutzung in den früheren Zustand zu versetzen.
- (13) Der bei einer Nutzung angefallene Müll muss auf Kosten des Nutzers selbst entsorgt werden. Nachträgliche Müllentsorgung durch die Stadt geht zu Lasten des Nutzers.

§ 7 Betrieb der Bewirtung

- (1) Wird eine Schankwirtschaft betrieben, so hat der Nutzer an gut sichtbarer Stelle einen Aushang mit folgendem Inhalt anzubringen: Den Wirtschaftsbetrieb führt heute „Name des Nutzers.“

- (2) Die Stadt ist berechtigt, dem Nutzer für die Bestellung und den Ausschank von Wein und Bier eine ausschließliche Bezugsquelle vorzugeben. Nähere Informationen erhält der Nutzer rechtzeitig vor Nutzungsbeginn.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, insbesondere im Interesse des Jugendschutzes, **mindestens zwei Getränke billiger als alkoholische Getränke der gleichen Menge anzubieten**, ansonsten kann die Stadthalle **nicht** zur Nutzung überlassen werden.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass bei seinen Nutzungen das Jugendschutzgesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.
- (5) Der Nutzer darf keine Lockangebote für preiswerten Ausschank von Alkohol (z.B. Happy-hour- oder Doppeldecker-Angebote) machen. Alkohol an Betrunkene darf ebenfalls nicht ausgegeben werden.
- (6) Der Ausschank endet mindestens eine halbe Stunde vor Nutzungsende.

§ 8 Benutzung der Einrichtung

Die Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten schließt bei entsprechender Vereinbarung im Benutzungsvertrag auch die Benutzung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und der technischen Anlagen ein. Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich dem Hausmeister und der Stabsstelle Wirtschaftsförderung zu melden.

§ 9 Bedienung der Einrichtung und Anlagen

- (1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Kücheneinrichtung, die Schankanlage und die technischen Geräte von fachkundigem Personal bedient werden. Bei den mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes nicht vorliegen.
- (2) Unbefugten ist der Zutritt zur Küche und der Aufenthalt hinter der Schankanlage verboten.

§ 10 Werbung

Die Werbung für die Nutzung ist alleinige Sache des Nutzers. In den Räumen und auf dem Gelände der Stadt bedarf sie der besonderen Einwilligung der Stadt. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakat, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Stadt vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Stadt schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

§ 11 Geschirr

Die Stadtverwaltung stellt - soweit vorhanden - dem Nutzer das erforderliche Geschirr zur Verfügung. Gestohlene, verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

§ 12 Sicherheit und Ordnung

- (1) a) Der Nutzer ist auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und für den Brandschutz verantwortlich.
b) Er hat dafür zu sorgen, dass insbesondere bei Großveranstaltungen die erforderlichen Fluchtwege zu den Ausgängen und Notausgängen stets frei gehalten bleiben. Personen, die vom Nutzer als Ordner eingesetzt sind, müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (2) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Nutzungen, soweit das Rauchen in der Art der Nutzungen begründet ist.
- (3) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Nutzungen begründet ist und der Nutzer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.
- (4) a) Angebrachte Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweistafeln sind zu beachten.
b) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören und gefährden, müssen vom Nutzer aus der Halle verwiesen werden.
c) Den in Abs. 2 b) genannten Personen kann bei wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zur Stadthalle durch die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot). Die Nutzer sind dann verpflichtet, diesen Personen den Zutritt zur Stadthalle zu verwehren.
- (5) Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung muss geeignetes und geschultes Ordnungspersonal (Security, Mitarbeiter des Vereins, Sanitäter, Feuerwehr etc.) in ausreichender Anzahl in und vor der Halle eingesetzt werden.

- (6) Das bei Tanzveranstaltungen eingesetzte Security-Personal ist vom Nutzer anzuweisen, auch den Außenbereich der Stadthalle einschließlich dem Parkplatz Vitryallee zur Verhinderung von Personalversammlungen, Alkoholkonsumierung, Abfall/Scherben, Lärm usw. während und nach der Tanzveranstaltung zu überwachen, bis alle Besucher den Parkplatz verlassen haben.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass
- a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden.
 - b) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Besucher nicht überschritten werden.

Bei Nutzung der kompletten Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle sind höchstens	1000 Besucher,
bei Nutzungen mit Reihenbestuhlung sind höchstens	780 Besucher
und bei Nutzungen mit Tischen und Stühlen sind höchstens zugelassen.	588 Besucher

Bei Nutzung von 2/3 der Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle sind höchstens	672 Besucher,
bei Nutzungen mit Reihenbestuhlung sind höchstens	442 Besucher
und bei Nutzungen mit Tischen und Stühlen sind höchstens zugelassen.	378 Besucher

Bei Nutzung von 1/3 der Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle sind höchstens	428 Besucher,
bei Nutzungen mit Reihenbestuhlung sind höchstens	256 Besucher

und bei Nutzungen mit Tischen und Stühlen
sind höchstens
zugelassen.

210 Besucher

Die aktuellen Bestuhlungspläne sind als verbindlich zu beachten.

Bei anderen Varianten (z.B. Tanzveranstaltungen mit Tischen und Stühlen) entscheidet die Stadt Tauberbischofsheim im Einzelfall über die zulässigen Höchstzahlen der Besucher.

d) das Rauchverbot eingehalten wird.

- (8) Bei Tanzveranstaltungen hat der Nutzer darauf zu achten, dass die Fenster der Stadthalle geschlossen sind.
- (9) Der Nutzer ist außerdem für die Bassreduzierung der Musikbands bei Tanzveranstaltungen verantwortlich.
- (10) Bei der zu erwartenden größeren Anzahl von Besuchern mit Pkws muss der Nutzer die Regelung der Parkplatzbelegung verantwortlich übernehmen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Zufahrten zur Stadthalle sowie die Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten sind.
- (11) Ausstattungen, d.h. Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen, d.h. vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen zum Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Requisiten, d.h. bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern wie Möbel, Leuchter, Bilder und Geschirr, müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

§ 13 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Stadthalle wird von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung verwaltet.
- (2) Die Aufsicht vor Ort obliegt grundsätzlich dem Nutzer, er übt während der Nutzung das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der Nutzer hat die hierfür verantwortliche Person bei der Antragstellung auf Überlassung der Stadthalle zu benennen.
- (3) Unabhängig von der Bestimmung Ziffer 1 sind Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (4) Soweit dem Nutzer Schlüssel überlassen worden sind ist dieser dafür verantwortlich und hat für das Abschließen der Türen und das Löschen der Lichter usw. zu sorgen.

- (5) Die Stadtverwaltung behält sich vor, mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Nutzung von dem Nutzungsverhältnis zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Halle oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen und für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadtverwaltung in diesem Falle nicht verpflichtet.
- (6) Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts ist er jedoch nur befreit, wenn er der Stadtverwaltung 3 Wochen (Posteingang Stabsstelle Wirtschaftsförderung) vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt schriftlich erklärt.

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Stadtverwaltung oder ihre Beauftragten das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt oder deren Vertreter zur sofortigen Räumung der bereit gestellten Räume verpflichtet.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt dem jeweiligen Nutzer die Räume und Geräte. Jeder Nutzer ist verpflichtet, deren Zustand vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Bei Mitbenutzung der Küche wird dem Nutzer vor der Nutzung eine Inventarliste ausgehändigt. Anhand der Liste wird nach der Nutzung überprüft, ob Teile beschädigt wurden oder fehlen.
- (2) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Nutzer haftet der Stadtverwaltung gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die während und nach der Nutzung von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten verursacht wurden.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung. Der jeweilige Nutzer hat für evtl. notwendige Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

§ 15 Vertragsstrafe

Verstößt der Nutzer gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung bzw. leistet er das Entgelt für die Hallenbenutzung (§ 4) nicht oder nur teilweise, so ist die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim berechtigt, von dem Nutzer eine Vertragsstrafe gem. § 339 BGB zu erheben.

Die Höhe der Kautions ist der aktuellen Entgelttabelle für die Nutzungsüberlassung von Sport- und Mehrzweckhallen, Stadthalle und andere Räumlichkeiten, Betriebsvorrichtungen sowie Plätzen der Stadt Tauberbischofsheim zu entnehmen.

Die Ansprüche der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet.

§ 16 Überwachung der Benutzungsverordnung

Der Bürgermeister der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim oder von ihm beauftragte städtische Bedienstete sind berechtigt,

- a) die Halle jederzeit zu betreten,
- b) sich dort während der Dauer der Nutzung aufzuhalten,
- c) zu überprüfen, ob die angebotenen Getränke von den in § 7 aufgeführten Firmen bezogen worden sind,
- d) die Ausgabe der Speisen und Getränke zu kontrollieren,
- e) geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu treffen.



Kreisstadt
Tauberbischofsheim

**Benutzungsordnung
für die Stadthalle
in Tauberbischofsheim**

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung kann die Bürgermeisterin zulassen.

Die Bestimmungen der obigen Benutzungsordnung werden dem Nutzung bei Antragstellung ausgehändigt und gelten mit der Abgabe des unterschriebenen Antrages als anerkannt.

Tauberbischofsheim, den 24.11.2022

gez.

Schmidt

Bürgermeisterin